

KLEINE ANFRAGE

**der Abgeordneten Jürgen Suhr und Jutta Gerkan,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Arbeitszeiten im Hotel- und Gaststättengewerbe

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die tägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden [§ 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)]. Abweichungen von dieser Vorschrift können durch Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrages durch Betriebsvereinbarung zugelassen werden (§ 7 ArbZG). So besteht unter anderem die Möglichkeit, in der Landwirtschaft die Arbeitszeit an die besonderen Bedingungen der Bestellungs- und Erntezeit sowie den Witterungseinflüssen anzupassen.

Darüber hinaus sieht das ArbZG in § 15 Absatz 1 die Möglichkeit zur Zulassung von Ausnahmen, die auf Antrag durch die zuständige Behörde erteilt werden können, vor.

Zu den dort aufgeführten Ausnahmemöglichkeiten gehören unter anderem Saison- und Kampagnebetriebe.

Der Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA erhebt in einem Fachpapier die Forderung, „die tägliche Höchstarbeitszeit endlich an die Lebenswirklichkeit an(zu)passen“ und spricht sich dafür aus, Arbeitszeiten von bis zu zwölf Stunden an drei Tagen pro Woche zu ermöglichen.

1. Wie hat Mecklenburg-Vorpommern beim Umlaufbeschluss vom 16. April 2015 zur 92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015 zum Thema „Längere tägliche Arbeitszeiten im Schaustellergewerbe, in der Landwirtschaft und in der Hotel- und Gaststättenbranche“ abgestimmt und wie ist das Abstimmungsverhalten inhaltlich begründet?

Der angesprochene Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 16. April 2015 ist einstimmig, also auch mit Zustimmung aus Mecklenburg-Vorpommern ergangen. Dieser Beschluss zielt auch darauf ab, dass von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 ArbZG zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit für Saison- und Kampagnebetriebe verantwortungsvoll, bundesweit abgestimmt und unter Berücksichtigung der Gefährdungssituation am Arbeitsplatz Gebrauch gemacht wird. Ob ein Unternehmen aus dem Bereich des Schaustellergewerbes, der Landwirtschaft oder aus der Hotel- und Gaststättenbranche die Voraussetzungen zur Einordnung als Saison- bzw. Kampagnebetrieb erfüllt, wird im Genehmigungsverfahren geprüft und ist jeweils eine Einzelentscheidung. Der Ausgleich ist bei der Zulassung verlängerter täglicher Arbeitszeiten Bedingung, damit im Durchschnitt die in § 3 Satz 1 ArbZG geregelte achtstündige tägliche Arbeitszeit erreicht wird.

2. Wie beurteilt die Landesregierung in diesem Zusammenhang die Position der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) zur Ausweitung der täglichen Höchstarbeitszeit und die damit verbundene Änderung des Arbeitszeitgesetzes?

Es wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit gesehen, das Arbeitszeitgesetz dahingehend zu ändern, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzlich bis zu 12 Stunden täglich arbeiten dürfen. Bereits jetzt bietet das Arbeitszeitgesetz ausreichend Spielraum für sehr flexible Arbeitszeiten, insbesondere über tarifvertragliche Regelungen.

3. Welche Informationen und Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum Umgang des Schaustellergewerbes, insbesondere aber der Landwirtschaft und des Hotel- und Gaststättengewerbes, mit Arbeitszeiten in unserem Bundesland vor?

Der Landesregierung liegen keine umfassenden Erkenntnisse über die geleisteten Arbeitszeiten von abhängig Beschäftigten in den genannten Wirtschaftsbranchen vor.

In den zurückliegenden Jahren sind vereinzelt Beschwerden über zu lange Arbeitszeiten, insbesondere bezogen auf jugendliche Auszubildende bei der Aufsichtsbehörde eingegangen. Diesen Beschwerden wurde regelmäßig nachgegangen.